



## Der Laptop des Journalisten im Gerichtssaal

*In vielen Gerichtssälen können Journalisten völlig unproblematisch ihren Notebook-Computer benutzen. Immer wieder gibt es aber auch Verbote durch Vorsitzende Richter. Es fehlt eine einheitliche Linie. Im Lichte der Pressefreiheit kann die Lösung nur in der grundsätzlichen Akzeptanz moderner Schreibgeräte liegen.*



**Dr. Christian Rath**

ist rechtspolitischer  
Korrespondent u. a. der taz,  
der Badischen Zeitung und  
des Kölner Stadtanzeigers.

Mobile Computer sind der alten journalistischen Technik (mit Stift und Block) in vielerlei Hinsicht **überlegen**.

- Wer auf der Tastatur halbwegs geübt ist, kann viel schneller mitschreiben. Längere Zitate können mit einem Laptop also eher korrekt erfasst werden.
- Die Computermitschrift ist später problemlos lesbar, während handschriftliche Notizen oft nur mit Mühe zu entziffern sind. Eine gefährliche Fehlerquelle wird so **ausgeschaltet**.
- Die **Suchfunktion** erleichtert in zig-seitigen Mitschriften das Auffinden konkreter Zitate. Man gebe ein: Ctrl-F – „Notwehr“ – Enter – und schon kann man nachlesen, was die Verteidigung zur Notwehr gesagt hat.
- Der gut organisierte Journalist hat in seinem Notebook-Computer auch alle Texte dabei, die er je geschrieben und gespeichert hat. Der Laptop ist so zugleich persönliches Archiv und ausgelagertes Gedächtnis.
- Wenn der Redaktionsschluss naht und die Verhandlung

noch läuft, kann neben der Mitschrift zur fortlaufenden Verhandlung schon der Artikel geschrieben werden. Wer Laptops aus dem Gerichtssaal verbannt, stellt Journalisten vor die einschneidende Alternative, entweder auf aktuelle Berichterstattung zu verzichten oder ohne Kenntnis des nachmittäglichen Verfahrensabschnitts zu berichten. Überregionale Tageszeitungen haben auf Ressortseiten meist schon um 16 bis 16.30 Uhr Redaktionsschluss.

### **Bedenken nicht gerechtfertigt**

Die Wahl eines modernen und vielfach vorteilhaften Schreibgeräts ist unzweifelhaft vom Schutzbereich der Pressefreiheit umfasst. Wer Journalisten zwingt, auf all diese Vorteile zu verzichten, müsste schwerwiegende Gründe haben, denen nicht auf andere Weise Rechnung zu tragen ist. Diese sind aber nicht ersichtlich.

So ist ein Laptop keine inakzeptable Lärmquelle. Je nach Typ ist beim Tippen allenfalls in unmittelbarer Nähe ein leichtes Klappern zu hören. Wer sich davon gestört fühlt, muss nur etwas Abstand wahren. Notfalls kann, wie in einer Bibliothek, eine Ecke für Laptop-Nutzer ausgewiesen werden.

Manche Richter haben Sorge, dass der Laptop genutzt wird, um die Verhandlung zu filmen, aufzuzeichnen oder gar live zu übertragen. Denn dies wäre ein Verstoß gegen § 169 GVG. Doch wer derartiges beabsichtigt, wird dazu kaum ein so sperriges Gerät wie einen Computer benutzen. Jedes Handy ist unauffälliger. Außerdem ist beim mobilen Computer die Kamera so angebracht, dass sie den Nutzer aufnimmt (um zum Beispiel beim Telefonieren das Gesicht zu zeigen). Die Kamera weist also gerade nicht Richtung Richterbank und Zeugenstuhl. Wer versucht, mit einem Laptop im Gerichtssaal zu filmen, müsste sich geradezu bizarr verhalten, sodass das Gericht jederzeit ad hoc einschreiten könnte. Wer als Journalist im Gerichtssaal Tonaufnahmen macht und veröffentlicht, ist in der Regel über das Medium identifizierbar und kann individuell sanktioniert werden.

Ein vorsorgliches Laptop-Verbot für alle Journalisten ist also in aller Regel nicht verhältnismäßig. Die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvQ 47/08), das 2008 das Laptop-Verbot für Journalisten in einem Mordfall akzeptiert hat, kann daher nicht überzeugen.

### Offline ist nicht die Lösung

Das Bundesverfassungsgericht hat für seine eigenen Verhandlungen vor einigen Jahren die Benutzung von Laptops auf der Pressetribüne grundsätzlich zugelassen. Das ist zu begrüßen. Allerdings wurde die Erlaubnis mit der Einschränkung versehen, dass der Computer nur im „Offline-Betrieb“, also ohne Verbindung zum Internet, benutzt werden kann. Dabei muss sichergestellt sein, „dass mit den Geräten weder Ton- oder Bildaufnahmen noch Datenübermittlungen durchgeführt werden“. Nach derzeitigem Stand der Technik ist das gut überwachbar. Solange ein Gericht kein freies WLAN-Netz anbietet, müsste die Verbindung ins Internet mit Hilfe eines UMTS-Sticks hergestellt werden, der im Online-Modus deutlich sichtbar blinkt.

Das Verbot von Ton- oder Bildaufnahmen ergibt sich aus dem Gesetz und ist daher selbstverständlich. Das Verbot jeder Datenübermittlung ist aber unnötig und kontraproduktiv. Ich arbeite als Korrespondent für acht Redaktionen, mit denen ich während der Verhandlung Absprachen über Länge und Abgabetermin eines Textes sowie eine mögliche Kommentierung treffen muss. Dies lässt sich am einfachsten und ohne jede Störung der Verhandlung per E-Mail erledigen. Wer von Journalisten verlangt, für den Versand und Empfang von E-Mails jeweils den Saal zu verlassen, sorgt nur für unnötige Unruhe.

Eine Online-Verbindung des Laptops ermöglicht auch kleine verhandlungsbegleitende Recherchen. Welche Qualifikation hat ein Sachverständiger? Aus welchem Jahr stammt eine erwähnte Entscheidung? Der Laptop ist also nicht nur ein hervorragendes Schreibgerät, sondern auch ein praktisches Kommunikations- und Recherchemittel für unterwegs.

Das Verbot des Online-Betriebs im Gerichtssaal erreicht allerdings keine verfassungsrechtliche Qualität – solange der Saal problemlos verlassen und wieder betreten werden kann, also ohne Gefahr, den zugewiesenen Platz zu verlieren oder sich erneut durchsuchen lassen zu müssen.

Möglicherweise steckt hinter dem Verbot von Datenübertragungen die Angst, dass Journalisten live aus dem Gerichtssaal bloggen, das heißt, dass sie das Gesehene und Gehörte sofort mit Worten beschreiben und auf eine frei zugängliche Webseite stellen. Dies ist von § 169 GVG freilich nicht verboten. Dort geht es nur um den Original-Ton und das Original-Bild. Zu beachten sind lediglich die üblichen Persönlichkeitsrechte, wie bei jedem Zeitungsbericht. Es handelt sich also um eine übliche Form der mittelbaren Berichterstattung, die nur schneller, umfassender und unbearbeiteter erfolgt.

Dass dabei der Prozess detaillierter dargestellt werden kann als in jeder anderen schriftlichen Form, spricht nicht gegen, sondern für die Zulässigkeit von Live-Tickern. Besser als bei einem konventionellen Pressebericht kann so ein realistisches Bild vom Prozessgeschehen gegeben und Fehlvorstellungen aus US-Gerichtsserien und deutschen Gerichts-Shows korrigiert werden.

Es heißt zwar, dass so Zeugenaussagen verfälscht werden könnten, wenn Zeugen erfahren, was vor ihrem Erscheinen im Saal passiert ist. Das ist bei mehrstündigen und mehrtägigen Prozessen freilich üblich und wird dort selbstverständlich hingenommen. Niemand fordert, dass erst am Ende der Beweisaufnahme über den Verlauf eines Prozesses berichtet werden darf.

Eine indirekte Liveberichterstattung ist im Übrigen heute schon möglich. Der Journalist könnte alle paar Minuten den Gerichtssaal verlassen und das Erlebte für Rundfunk oder Online-Medien zusammenfassen. Doch weder dies noch ein echter Liveblog aus dem Gerichtssaal sind heute üblich. Es handelt sich insoweit wohl eher um eine theoretische Diskussion.

### Fazit

Um die Laptops von Journalisten im Gerichtssaal zuzulassen, ist keine Gesetzesänderung erforderlich, nur eine (gebotene) pressefreundliche Praxis der Gerichte. Sie ist heute zum Glück bereits vielerorts selbstverständlich.